

S a t z u n g

Dartclub Riesa e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

§ 3 Mitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

§ 8 Organe des Vereins

§ 9 Vorstand

§ 10 Aufgaben des Vorstands

§ 11 Bestellung des Vorstands

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 16 Datenschutz

§ 17 Haftungsbeschränkung

§ 18 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

§ 19 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Dartclub Riesa e.V.“. Er ist seit dem 28.11.2024 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der laufenden Nummer VR 14874 eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Riesa / Sachsen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Dartclub Riesa verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Dartsportes in Riesa. Der Satzungszweck wird insbesondere durch regelmäßiges Training, Veranstaltung von Turnieren, die Teilnahme am Ligaspielbetrieb sowie geselligen Zusammenkünften verwirklicht.

Die Förderung des sportlichen Miteinanders und der Jugendarbeit im Bereich des Dartsportes ist ein ebenso wesentlicher Zweck des Vereins.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern: Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) Jugendmitgliedern: Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- c) passiven Mitgliedern: Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres (natürliche Personen, juristische und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit), die - ohne fördernde Mitglieder zu sein - im Verein nicht aktiv Sport betreiben, aber hinsichtlich der Mitgliedsbeiträge den aktiven Mitgliedern gleichgestellt sind,
- d) fördernden Mitgliedern: Personen, Personengesellschaften, juristische Personen und Vereine, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen und Rechte und Pflichten aus dieser Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen können,
- e) Ehrenmitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will bzw. kann er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Ist eine Aufnahme aus Kapazitätsgründen nicht mehr möglich, wird für aufnahmewillige Mitglieder eine Warteliste erstellt und in der Reihenfolge der eingegangenen Aufnahmeanträge abgearbeitet.
- (4) Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Dartclubs Riesa, sowie Personen, die sich im Allgemeinen für den Dartsport verdient gemacht haben, in den Verein als Ehrenmitglieder aufnehmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die schriftliche Kündigung muss spätestens am 15. Kalendertag des laufenden Monats eingegangen sein, um zum Ende des jeweiligen Monats wirksam zu werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten verletzt hat oder
 - b) mehr als zwei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

- (4) Der Austritt eines Mitgliedes aus einem „wichtigen Grund“ bleibt von den vorangegangenen Regelungen unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, beim Dartclub Riesa aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Dartclubs Riesa zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen

Kräften steht, die Aktivitäten des Dartclubs Riesa durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

(3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Verein stets so darzustellen, dass er in der Öffentlichkeit positiv wahrgenommen wird. Es sind Aussagen und Handlungen zu unterlassen, die dem Ansehen des Vereins schaden könnten. Dies gilt insbesondere in sozialen Medien, in der Presse oder bei Veranstaltungen, bei denen der Verein repräsentiert wird.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen monatlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der zur Satzung zugehörigen Beitragsordnung festgeschrieben. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.

(3) Für fördernde Mitglieder, juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit werden die Mitgliedsbeiträge mit dem Vorstand gesondert vereinbart. Diese Mitgliedsbeiträge dürfen nicht die Höhe derjenigen Mitgliederbeiträge unterschreiten, welche die Mitgliederversammlung für natürliche Personen beschlossen hat.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen, dem Vorsitzenden, seinem ersten und zweiten Stellvertreter, dem Schatzmeister (Kassenwart) sowie dem sportlichen Leiter.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich sowie außergerichtlich gegenüber Dritten nach außen und gegenüber Mitgliedern nach innen.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

(4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

(5) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Buchführung und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder sowie die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seiner Stellvertreter in der festgelegten Reihenfolge.

(2) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 4,
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern,

- d) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- e) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- f) Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- g) Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- h) Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter in der festgelegten Reihenfolge und bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen. Nur anwesende Mitglieder sind zur Stimmabgabe berechtigt.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 16 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenverarbeitung kann der Dartclub Riesa eine Datenschutzrichtlinie erlassen.

(5) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten benennen. Der Vorstand ist ermächtigt, auch einen externen Dritten mit dieser Aufgabe zu beauftragen.

§ 17 Haftungsbeschränkung

(1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31 a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.

(2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 18 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Riesa, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Änderung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08.05.2026 beschlossen.

(2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisher gültige Satzung vom 28.10.2024 außer Kraft.

Riesa, 08. Mai 2026

Lehmann, Thomas

Vorstandsvorsitzender Dartclub Riesa e.V.